

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Katharina Jensen (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
namens der Landesregierung

Klein- und Kleinstwindkraftanlagen als Beitrag zur Energiewende in Niedersachsen

Anfrage der Abgeordneten Katharina Jensen (CDU), eingegangen am 14.12.2023 - Drs. 19/3139,
an die Staatskanzlei übersandt am 18.12.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
namens der Landesregierung vom 24.01.2024

Vorbemerkung der Abgeordneten

Seit dem 1. Januar 2022 können in Niedersachsen bis zu 15 m hohe Kleinwindkraftanlagen auf Gewerbe- und Industrieflächen sowie im Außenbereich ohne Baugenehmigung errichtet werden. Im Übrigen sind Genehmigungen einzuholen. Daneben werden auch Kleinstwindkraftanlagen für den Hausbedarf mit bis zu 1,5 kW Leistung, sogenannte Mikrowindkraftanlagen, angeboten.

Vorbemerkung der Landesregierung

Klein- und Kleinstwindenergieanlagen (KWEA) sind unter den vielfältigen Technologieoptionen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien eine, die neben der Photovoltaik auch in Siedlungsgebieten zum Einsatz kommen kann. Für das Gelingen der Energiewende müssen die nachhaltig nutzbaren Potenziale der regenerativ basierten Stromerzeugung umfänglich erschlossen werden. Der Einsatz von KWEA kann insofern - an Standorten, wo eine Verträglichkeit mit Nachbar-, Anwohner- und Artenschutz- sowie Naturschutzbelangen gegeben ist - einen Beitrag zur vermehrten Nutzung erneuerbarer Energien leisten. Die Technologie steht gleichwohl nicht nur wirtschaftlich, sondern auch hinsichtlich ihrer Attribute und potenziellen Auswirkungen am Einsatzort, im Wettbewerb zu anderen Technologien, allen voran der Photovoltaik.

Im Gegensatz zum Segment der großen leistungsstarken Windenergieanlagen sind KWEA in ganz unterschiedlichen Bauformen am Markt verfügbar. Die Bauformen können sich in ihrer Charakteristik und potenziellen Effekte auf die Umgebung deutlich unterscheiden, sodass der Einsatz für jeden Einsatzort differenziert betrachtet werden muss.

1. Wie viele Kleinwindkraftanlagen mit bis zu 15 m Höhe sind seit dem 1. Januar 2022 genehmigungsfrei in Niedersachsen errichtet worden?

Von 103 befragten unteren Bauaufsichtsbehörden haben 79 eine Rückmeldung abgegeben. Danach wurden 5 Kleinwindkraftanlagen mit bis zu 15 m Höhe seit dem 1. Januar 2022 genehmigungsfrei nach § 62 NBauO errichtet. Kleinwindkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von bis zu 15 m, die auf Gewerbe- und Industrieflächen in per Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe- und Industriegebieten und im Außenbereich errichtet werden, fallen unter den Anwendungsbereich des § 60 Abs. 1 Satz 1 NBauO, da diese im Anhang zu § 60 NBauO unter der Nummer 2.5 aufgeführt werden. In der Folge ist die Errichtung derartiger Kleinwindkraftanlagen in den oben genannten Gebieten unter den genannten Voraussetzungen nicht nur genehmigungs-, sondern auch verfahrensfrei. Dies hat zur Folge, dass den Bauaufsichtsbehörden keine belastbaren Daten zur Verfügung stehen, da seitens

der Bauherrin oder des Bauherrn weder ein Bauantrag gestellt wird noch eine Mitteilung an die Bauaufsichtsbehörde erfolgt.

2. Wie viele Kleinwindkraftanlagen mit bis zu 15 m Höhe sind seit dem 1. Januar 2022 in Niedersachsen mit Baugenehmigung errichtet worden?

Von 103 befragten unteren Bauaufsichtsbehörden haben 79 eine Rückmeldung abgegeben. Danach wurden 9 Kleinwindkraftanlagen mit bis zu 15 m Höhe seit dem 1. Januar 2022 mit Baugenehmigung errichtet, bzw. insgesamt neun Baugenehmigungen erteilt. Die Abfrage bei den unteren Bauaufsichtsbehörden hat darüber hinaus ergeben, dass vereinzelt Beratungsgespräche mit potenziellen Antragstellern durchgeführt und Bauvorbescheide erteilt worden sind.

3. Wie viele Kleinwindkraftanlagen mit bis zu 15 m Höhe sind aktuell in Niedersachsen insgesamt in Betrieb?

Das Marktstammdatenregister (MaStR) der Bundesnetzagentur enthält als zentrales Register Daten zu sämtlichen Erzeugungsanlagen, die über die Strom- und Gasnetze miteinander verbunden sind. Dieses weist für Niedersachsen derzeit 28 in Betrieb befindliche Anlagen mit einer Höhe von bis zu 15 m aus (Quelle: Bundesnetzagentur MaStR).

4. Wie steht die Landesregierung zur Erweiterung der Möglichkeiten zur genehmigungsfreien Errichtung von Kleinwindkraftanlagen, z. B. in Misch- oder Wohngebieten?

In Siedlungsbereichen für die Wohnnutzung kommt der Berücksichtigung potenzieller Beeinträchtigung von Nachbar- und Anwohnerinteressen und damit einer sorgsamem Standortwahl eine besondere Relevanz zu. Auch Auswirkungen auf Arten- und Naturschutzbelange sind in diesen Gebieten zu berücksichtigen. Die Möglichkeit einer genehmigungsfreien Errichtung würde die Eigenverantwortung der am Bau Beteiligten stärken, zugleich aber das Risiko von Fehlinvestitionen steigern: Gemäß § 59 Abs. 3 NBauO müssten genehmigungsfreie und verfahrensfreie Baumaßnahmen die Anforderungen des öffentlichen Baurechts ebenso erfüllen wie genehmigungsbedürftige Baumaßnahmen. Ein Nichteinhalten des öffentlichen Baurechts würde ein nachträgliches Einschreiten der Bauaufsichtsbehörde rechtfertigen. Eine Baugenehmigung dagegen vermittelt Bestandsschutz.

5. Unter welchen Bedingungen ist in Niedersachsen die Installation von Kleinstwindkraftanlagen mit bis zu 1,5 kW Leistung, sogenannten Mikrowindkraftanlagen, möglich?

Auch Kleinstwindkraftanlagen mit einer Leistung bis zu 1,5 kW müssen das öffentliche Baurecht einhalten. Windenergieanlagen bis 30 m Höhe sind in Gewerbe- und Industriegebieten gemäß § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NBauO oder als Nebenanlage nach der dortigen Nummer 4 unter den dort genannten Voraussetzungen - insbesondere wenn kein Widerspruch zu den Festsetzungen des Bebauungsplans besteht - genehmigungsfrei. Sind die Voraussetzungen erfüllt, ist eine entsprechende Mitteilung bei der Gemeinde einzureichen.

Nach Nummer 2.5 des Anhangs zu § 60 Abs. 1 NBauO sind folgende Windenergieanlagen verfahrensfrei:

„Windenergieanlagen in Gewerbe- und Industriegebieten, wenn die Baugebiete durch Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 oder 2 BauGB festgesetzt sind, und im Außenbereich

- a) auf baulichen Anlagen bis 2 m Gesamthöhe der Windenergieanlage gemessen ab dem Schnittpunkt der Windenergieanlage mit der Außenfläche der baulichen Anlage und
- b) im Übrigen bis zu 15 m Gesamthöhe der Windenergieanlage gemessen ab der Geländeoberfläche,

außer an oder in der Nähe von Kultur- und Naturdenkmälern.“

6. Wie steht die Landesregierung zum Betrieb von Mikrowindkraftanlagen in Wohngebieten?

Für Windenergieanlagen besteht ein gutes Regelwerk mit vielen Vereinfachungen im Baugenehmigungsbereich. Weitere Vereinfachungen sind insbesondere zum Schutz der Nachbarn im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen und auch zum Schutz der Bauherrin und des Bauherrn vor Fehlinvestitionen nicht vorgesehen.

Die in der Antwort zu Frage 3 genannten 28 Anlagen bis 15 m Höhe ergeben lediglich eine Gesamtleistung bei besten Windverhältnissen von 101,8 KW. Vor dem Hintergrund etwaiger Nachbarstreitigkeiten wegen störender Geräusche und Vibrationen ist aus Sicht der Landesregierung der Ausbau großer Anlagen außerhalb von Wohngebieten vorzugswürdig.